

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 739 vom 5. Oktober 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2018_739

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 739 du 5 octobre 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 739 del 5 ottobre 2018

Regeste

Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2018

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der AKB vom 5. Oktober 2018 (AB 1), mit welcher die Einsprache gegen die Beitragsverfügung vom 23. Oktober 2017 für das Jahr 2016 über Fr. 18'984.50 (AB 7) abgewiesen wurde. Streitig ist die Höhe der persönlichen Beiträge, insbesondere die Frage, ob die Beschwerdeführerin auf dem Betrag der ihr ausgerichteten Krankentaggelder von Fr. 16'512.40 persönliche Beiträge als Selbstständigerwerbende zu entrichten hat. Der Streitwert liegt daher unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.3

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Jan. 2019, AHV/18/739, Seite 4
2. 2.1 Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Zum Erwerbseinkommen gehört – vorbehaltlich der Ausnahmen gemäss Abs. 2 – das im In- und Ausland erzielte Bar- oder Naturaleinkommen aus einer Tätigkeit einschliesslich der Nebenbezüge (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 [AHVV; SR 831.101]). 2.2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist gemäss Art. 9 Abs. 1 AHVG jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt. Nach Art. 17 AHVV gelten als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG alle in selbstständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14.

Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG. Soweit das AHVG und die AHVV keine abweichende Regelung enthalten, unterliegen grundsätzlich alle steuerbaren Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auch der Beitragspflicht (BGE 134 V 250 E. 3.2 S. 253; SVR 2014 AHV Nr. 7 S. 23 E. 2.1.2). 2.3 Gemäss dem gestützt auf Art. 9 Abs. 3 AHVG ergangenen Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es den Steuerbehörden, das für die Berechnung der Beiträge Selbstständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV; BGE 139 V 537 E. 2.1 S. 541; AHI 2004 S. 49 E. 4.2.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Jan. 2019, AHV/18/739, Seite 5

2.3.1 Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtiggestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbstständigerwerbende versicherte Person hat demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 111 V 289 E. 3c S. 293, 110 V 369 E. 2a S. 370; AHI 1997 S. 25 E. 2b; SVR 2015 AHV Nr. 9 S. 33 E. 6). Sieht sie davon ab, bleibt es grundsätzlich bei der Steuermeldung (BGE 139 V 537 E. 5.5 S. 546).

2.3.2 Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichts an die rechtskräftigen Steuertaxationen sind auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation des Einkommens bzw. Einkommensbezügers und beschlägt daher die Frage nicht, ob überhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbstständiger oder aus unselbstständiger Tätigkeit vorliegt. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuermeldung aufgrund des AHV-Rechts zu ermitteln, ob eine versicherte Person überhaupt erwerbstätig ist oder nicht und ob ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen als beitragspflichtiges Erwerbseinkommen oder beitragsfreier Kapitalertrag zu qualifizieren ist. Der in Art. 23 AHVV enthaltenen Ordnung entspricht es jedoch, dass sich die Ausgleichskassen in der Regel an die bundessteuerrechtliche Betrachtungsweise halten. Soweit es vertretbar ist, soll eine verschiedene Betrachtungsweise der Steuerbehörde und der AHV-Verwaltung vermieden werden, dies um der Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung willen. Die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Jan. 2019, AHV/18/739, Seite 6

tungsweise der Steuerbehörde und der AHV-Verwaltung vermieden werden, dies um der Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung willen. Die

Ausgleichskassen sollen eigene nähere Abklärungen vornehmen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben (BGE 141 V 634 E. 2.5 S. 638, 134 V 250 E. 3.3 S. 253, 121 V 80 E. 2c S. 83). Dagegen kommt der Steuermeldung bezüglich des Realisierungszeitpunktes eines beitragspflichtigen Einkommens – gleich wie bezüglich der Höhe des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals – absolute Verbindlichkeit zu (BGE 122 V 291 E. 5d S. 295).

3. 3.1 Die Beschwerdegegnerin berechnete die verfügbaren persönlichen Beiträge der Beschwerdeführerin gestützt auf ein reines Erwerbseinkommen der Periode von Januar bis Dezember 2016 von Fr. 150'133.--. Darin enthalten waren die von der Krankentaggeldversicherung B. _____ in der Zeit vom 11. Oktober bis 31. Dezember 2016 ausgerichteten Taggelder von Fr. 16'512.40 (vgl. AB 4, 7). Bezüglich der abgeschlossenen Krankentaggeldversicherung mit der B. _____ ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin einerseits die zu bezahlenden Prämien in der Buchhaltung ihrer Firma als Aufwand verbucht hatte (AB 2, 3; vgl. auch Kontenplan 2016 S. 2, Erfolgsrechnung, Aufwand, Ziff. 4052 [AB 4]) und sie andererseits die Taggelder als Ertrag verbuchte (Kontenplan 2016 S. 3, Ertrag Ziff. 6052 [AB 4]). Umstritten ist jedoch, ob die Beschwerdeführerin persönliche AHV-Beiträge auf den ausbezahlten Krankentaggeldern zu leisten hat.

3.2 Im Entscheid vom 23. Februar 2006, 2A.486/2005 hat das Bundesgericht in einer Konstellation wie der vorliegenden, bei der die Versicherungsprämien der Erfolgsrechnung belastet und von den Steuerbehörden zum Abzug zugelassen worden waren, die in der Folge ausbezahlten Versicherungsleistungen als Ertrag aus der Geschäftstätigkeit qualifiziert und diese als Erwerbseinkommen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die direkte Bundessteuer bezeichnet

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Jan. 2019, AHV/18/739, Seite 7 (a.a.O., E. 2 und 3). Vorliegend besteht kein Anlass für eine abweichende Beurteilung. Hinsichtlich der beitragsrechtlichen Qualifikation des von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommens sind die Ausgleichskassen frei, wobei – wie erwähnt – in aller Regel die bundessteuerrechtliche Betrachtungsweise massgebend ist (vgl. E. 2.3.2 hiervor). Wie bereits erwähnt liegt gemäss der bundessteuerrechtlichen Betrachtungsweise betreffend der Taggelder der Krankenversicherung in der Höhe von Fr. 16'512.-- beitragspflichtiges Erwerbseinkommen der selbstständigerwerbenden Beschwerdeführerin vor. Nichts an diesem Ergebnis ändern ihre Vorbringen unter Berufung auf die Wegleitung der kantonalen Steuerverwaltung „Natürliche Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit“, Ziff. 5 Personalaufwand, wonach die Prämien für die Betriebsunfall- und Krankentaggeldversicherung der Inhaberin zu den abzugsfähigen Gewinnungskosten gehören. Diese kantonale Regelung ist für die Frage, ob bezüglich der Taggelder der Krankenversicherung beitragspflichtiges Erwerbseinkommen der selbstständigerwerbenden Beschwerdeführerin vorliegt, nicht einschlägig. Ebenfalls nicht überzeugend ist der Hinweis der Beschwerdeführerin auf Art. 6 Abs. 2 AHVV, wonach Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität nicht zum Erwerbseinkommen gehören, ausgenommen die Taggelder nach Art. 25 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) und nach Art. 29 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1). Nach Art. 5 Abs. 4 AHVG kann der Bundesrat Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausnehmen. Der Bundesrat hat von dieser Befugnis u.a. in Art. 6 Abs. 2 AHVV (vgl. BGE 128 V 176 E. 3d S. 180) und in der – verschiedentlich revidierten – Bestimmung von Art. 8 AHVV sowie mit Art. 8ter

AHVV Gebrauch gemacht (vgl. dazu UELI KIESER, Alters- und Hinterlassenenversicherung, in ULRICH MEYER [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, 3. Aufl., 2016, S. 1284 N. 275). Es sollte damit die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen durch die Arbeitgeber begünstigt werden (HANSPETER KÄSER, Unterstellung und Beitragswesen in der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Jan. 2019, AHV/18/739, Seite 8 obligatorischen AHV, 2. Aufl., 1996, Rz 4.172 ff.) bzw. bezweckte der Gesetzgeber mit der Regelung (von Art. 8 AHVV), die Arbeitgebenden zu entsprechenden Leistungen zu motivieren und damit Notlagen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu vermeiden (UELI KIESER, a.a.O., S. 1284 N. 275; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31. März 2006, AHV 65583, E. 3.1). Nach der Rechtsprechung unterscheidet die AHVV bei den Leistungen für krankheits- und unfallbedingten Lohnausfall einzig nach deren Herkunft. Werden sie vom Arbeitgeber selbst erbracht, unterliegen sie der Beitragspflicht, werden sie von betriebsfremden Versicherungen geleistet, gehören sie gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV nicht zum Erwerbseinkommen (BGE 128 V 176 E. 3e S. 181 mit Hinweisen). Diese Regelung bezieht sich somit vorab auf die Bemessung des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens von Unselbstständigerwerbenden, denn nur bei diesen ist gegebenenfalls zu prüfen, ob die Leistung vom Arbeitgeber oder einem Dritten erbracht wurde. Dies ist jedoch bei einer selbstständigerwerbenden Person nicht der Fall. Hier wurden die persönlichen Beiträge der Beschwerdeführerin als Selbstständigerwerbende verfügt (AB 7), so dass Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV – entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin – nicht massgebend ist. Vielmehr greift die oben erwähnte steuerrechtliche Betrachtungsweise. Auch das am 27. November 2018 eingereichte Rektifikat der Steuerverwaltung des Kantons Bern ändert nichts am Ergebnis, denn es zeigt lediglich, dass zum Einkommen von Fr. 133'621.-- Taggelder von Fr. 16'512.-- gerechnet wurden (AB 9), was einen steuerbaren Erfolg von Fr. 150'133.-- ergibt (Direkte Bundessteuer 2016, Ziff. 9220 [AB 10]). 3.3 Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin den streitigen Betrag von Fr. 16'512.40 zu Recht dem beitragspflichtigen Erwerbseinkommen zugerechnet. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2018 ist rechtmässig und die Beschwerde ist abzuweisen. 4. 4.1 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 61 lit. a ATSG). 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Jan. 2019, AHV/18/739, Seite 9 Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 84 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die

Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.